

Gemeinde Weilheim, Gemarkung Nöggenschwiel
Änderung des Bebauungsplanes
“Vorderdorf-Unterdorf”
im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB

Deckblatt, Maßstab 1 : 500

Weilheim, den
12. Mai 1997



[Handwritten signature]
Gantert, Bürgermeister

Zeichenerklärung:

— — — Grenze Bebauungsplan
“Vorderdorf-Unterdorf”

■ ■ Grenze Bebauungsplan-
änderung

— • — Baugrenze

Bebauungsplanänderung

Landkreis Waldshut
Gemeinde Weilheim

Bebauungsplanänderung
vom 12. MAI 1997



nach § 13 Baugesetzbuch

**Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes
"Vorderdorf-Unterdorf"
Ortsteil Nöggenschwil**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund von §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.1997 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung gilt für den Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf, Änderung und Erweiterung" in der Fassung vom 01.04.1996, die am 10.07.1996 in Kraft getreten ist. Der Lageplan ergibt sich aus dem zeichnerischen Deckblatt vom 12.05.1997 zur Änderung des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf, Änderung und Erweiterung" hervor.
- (2) Im textlichen Teil ergeben sich keine Änderungen.
- (3) Der Bebauungsplanänderung ist ein Übersichtsplan (ohne Maßstab) über das Baugebiet "Vorderdorf-Unterdorf" sowie eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 12. Mai 1997

Gantert, Bürgermeister



Gemeinde Weilheim, Gemarkung Nöggenschwiel
Änderung des Bebauungsplanes
"Vorderdorf-Unterdorf"
 im vereinfachten Verfahren
 nach § 13 BauGB

Deckblatt, Maßstab 1 : 500



Weilheim, den
 12. Mai 1997

Gantert, Bürgermeister

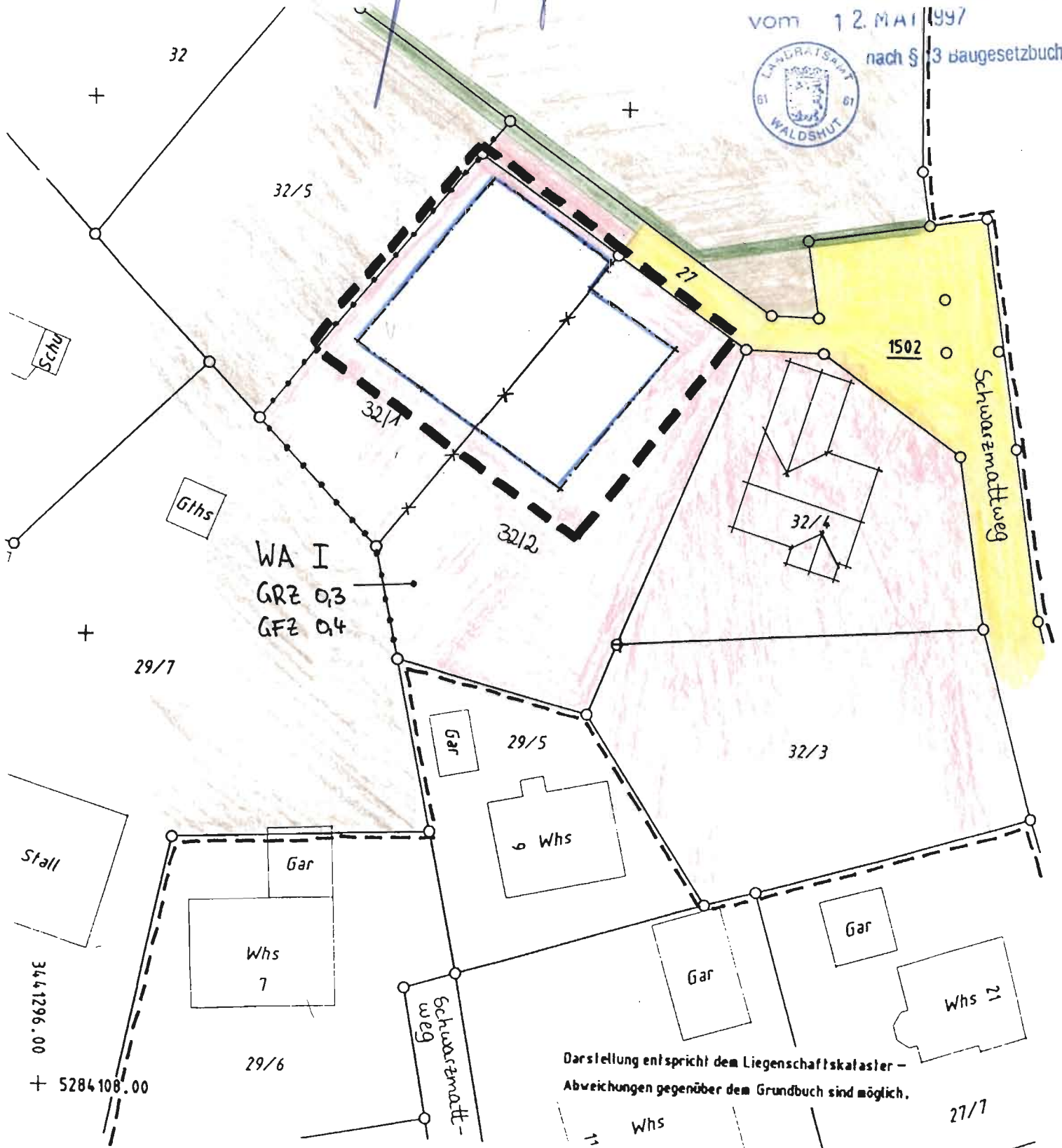
Zeichenerklärung:

- Grenze Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf"
- Grenze Bebauungsplan-änderung
- - - Baugrenze

Bebauungsplanänderung

vom 12. MAI 1997

nach § 13 Baugesetzbuch



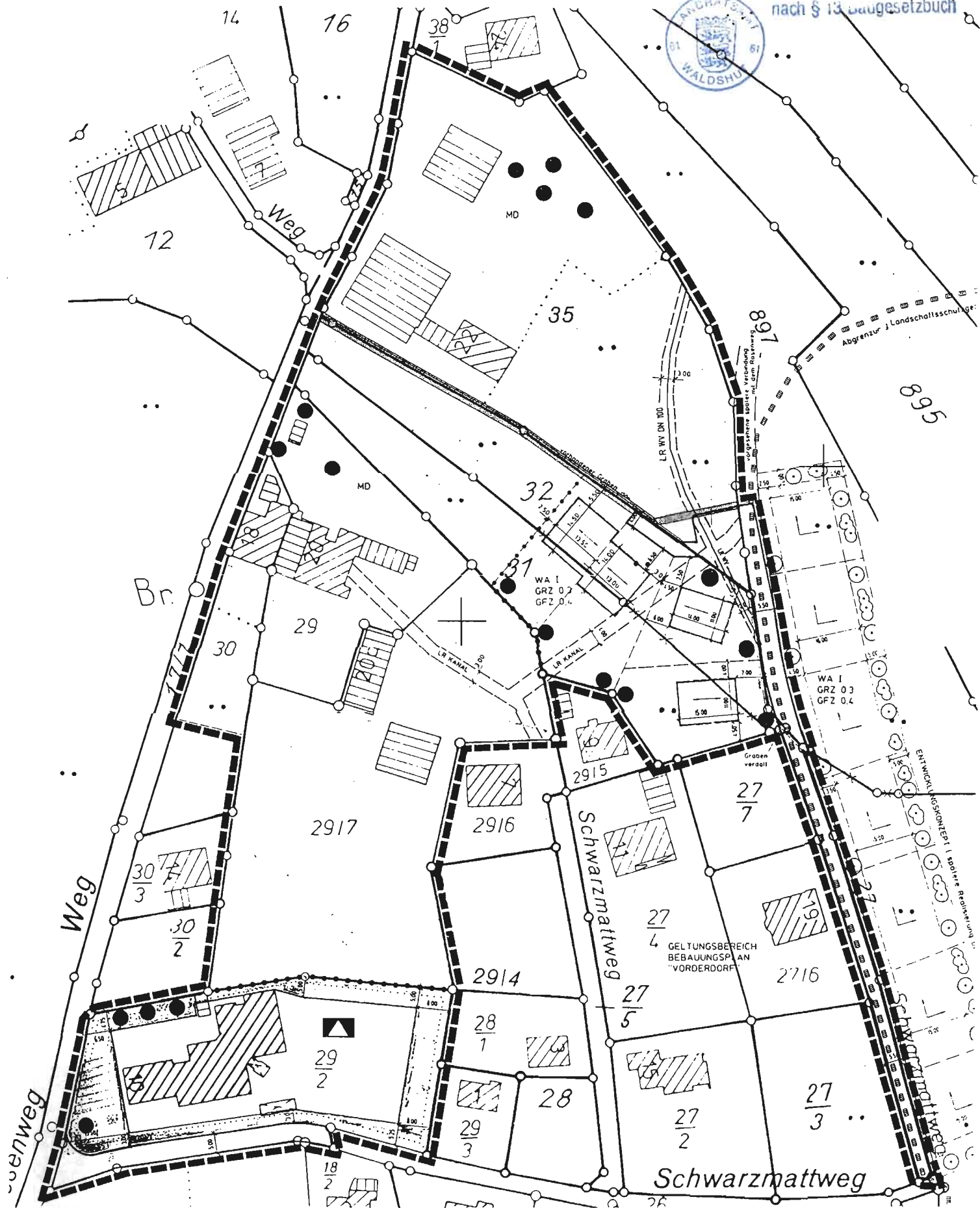
**Übersichtsplan Bebauungsplan
 "Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf"
 vom 01.04.1996**

ohne Maßstab

Bebauungsplanänderung
 vom 12.04.1997



nach § 13 Baugesetzbuch



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf, Änderung und Erweiterung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf" im Ortsteil Nöggenschwiel

In städtebaulicher Hinsicht hat sich die Form des ursprünglich geplanten Baufensters nicht bewährt. Für eine optimale Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus ist eine leichte Vergrößerung des Baufensters erforderlich. Gleichzeitig sollte für eine flexiblere Planung auf die Festsetzung der Firstrichtung für dieses Baufenster verzichtet werden.

2. Auswirkungen der Änderung

Die Änderungen betreffen keine Grundzüge der Gesamtplanung des Baugebietes "Vorderdorf-Unterdorf" in der Fassung vom 01.04.1996. Es ist daher eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich.

3. Naturschutzrechtliche Beurteilung (§ 8a BNatSchG)

Zusätzliche Eingriffe in die Natur, die über den ursprünglichen Planungsstand hinausgehen, sind keine zu erwarten.

4. Erschließung

Es ergeben sich keine weitergehende Anforderungen an die Erschließung sowie an die Versorgung mit Löschwasser.

Weilheim, den 12. Mai 1997

Bebauungsplanänderung
vom 12. MAI 1997
nach § 13 Baugesetzbuch



Verfahrensvermerke

zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf", Ortsteil Nöggenschwiel
(vereinfachtes Verfahren)

Aufstellungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 14.04.1997

Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt vom 17.04.1997 bis
einschließlich 02.05.1997

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt vom 10.04.1997 bis 07.05.1997

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der Sitzung des Gemeinderates am
12.05.1997

Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 12.05.1997

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 14.05.1997

Anzeige an das Landratsamt am 23.05.1997

Inkrafttreten am 14.05.1997

Bebauungsplanänderung
vom 12. MAI 1997
nach § 13 Baugesetzbuch



Weilheim, den 23.05.1997


Gantert
Bürgermeister



Gemeinde Weilheim, Gemarkung Nöggenschwiel
 Änderung des Bebauungsplanes
 "Vorderdorf-Unterdorf"
 im vereinfachten Verfahren
 nach § 13 BauGB

Deckblatt, Maßstab 1 : 500

Weilheim, den
 12. Mai 1997



Gantert, Bürgermeister

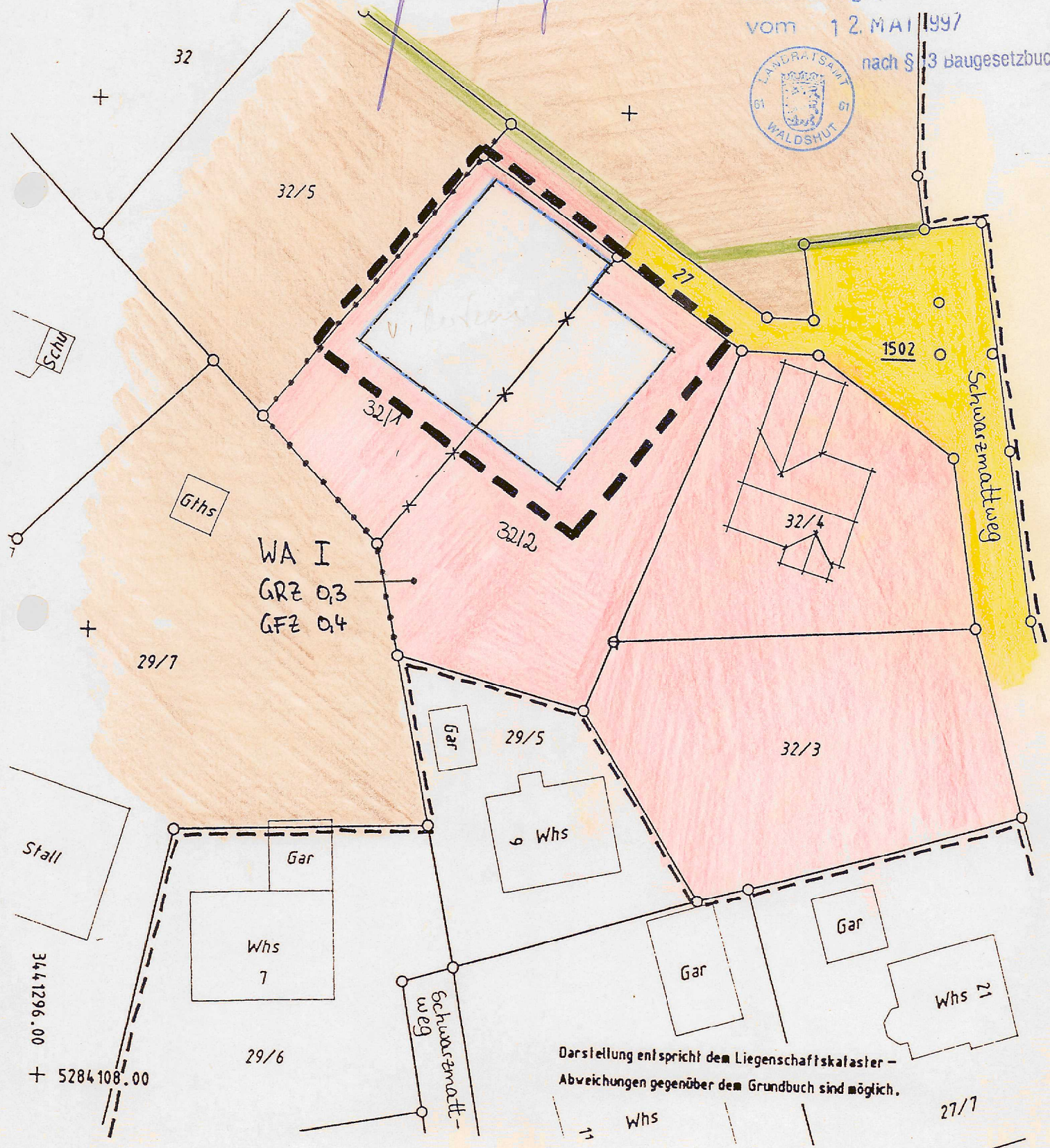
Zeichenerklärung:

- Grenze Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf"
- Grenze Bebauungsplanänderung
- Baugrenze

Bebauungsplanänderung
 vom 12. MAI 1997



nach § 13 Baugesetzbuch



3441296.00
 + 5284108.00

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Gemeinde Weilheim, Gemarkung Nöggenschwiel
Änderung des Bebauungsplanes
“Vorderdorf-Unterdorf”
im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB

Deckblatt, Maßstab 1 : 500

Weilheim, den
12. Mai 1997



[Handwritten signature]
Gantert, Bürgermeister

Zeichenerklärung:

— — — Grenze Bebauungsplan
“Vorderdorf-Unterdorf”

■ ■ Grenze Bebauungsplan-
änderung

— • — Baugrenze

Bebauungsplanänderung

Landkreis Waldshut
Gemeinde Weilheim

Bebauungsplanänderung
vom 12. MAI 1997



nach § 13 Baugesetzbuch

**Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes
"Vorderdorf-Unterdorf"
Ortsteil Nöggenschwil**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund von §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner öffentlichen Sitzung am 12.05.1997 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung gilt für den Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf, Änderung und Erweiterung" in der Fassung vom 01.04.1996, die am 10.07.1996 in Kraft getreten ist. Der Lageplan ergibt sich aus dem zeichnerischen Deckblatt vom 12.05.1997 zur Änderung des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) Der Inhalt der zeichnerischen Änderung geht aus dem Deckblatt zum Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf, Änderung und Erweiterung" hervor.
- (2) Im textlichen Teil ergeben sich keine Änderungen.
- (3) Der Bebauungsplanänderung ist ein Übersichtsplan (ohne Maßstab) über das Baugebiet "Vorderdorf-Unterdorf" sowie eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Weilheim, den 12. Mai 1997

Gantert, Bürgermeister



Gemeinde Weilheim, Gemarkung Nöggenschwiel
 Änderung des Bebauungsplanes
 "Vorderdorf-Unterdorf"
 im vereinfachten Verfahren
 nach § 13 BauGB

Deckblatt, Maßstab 1 : 500



Weilheim, den
 12. Mai 1997

Gantert, Bürgermeister

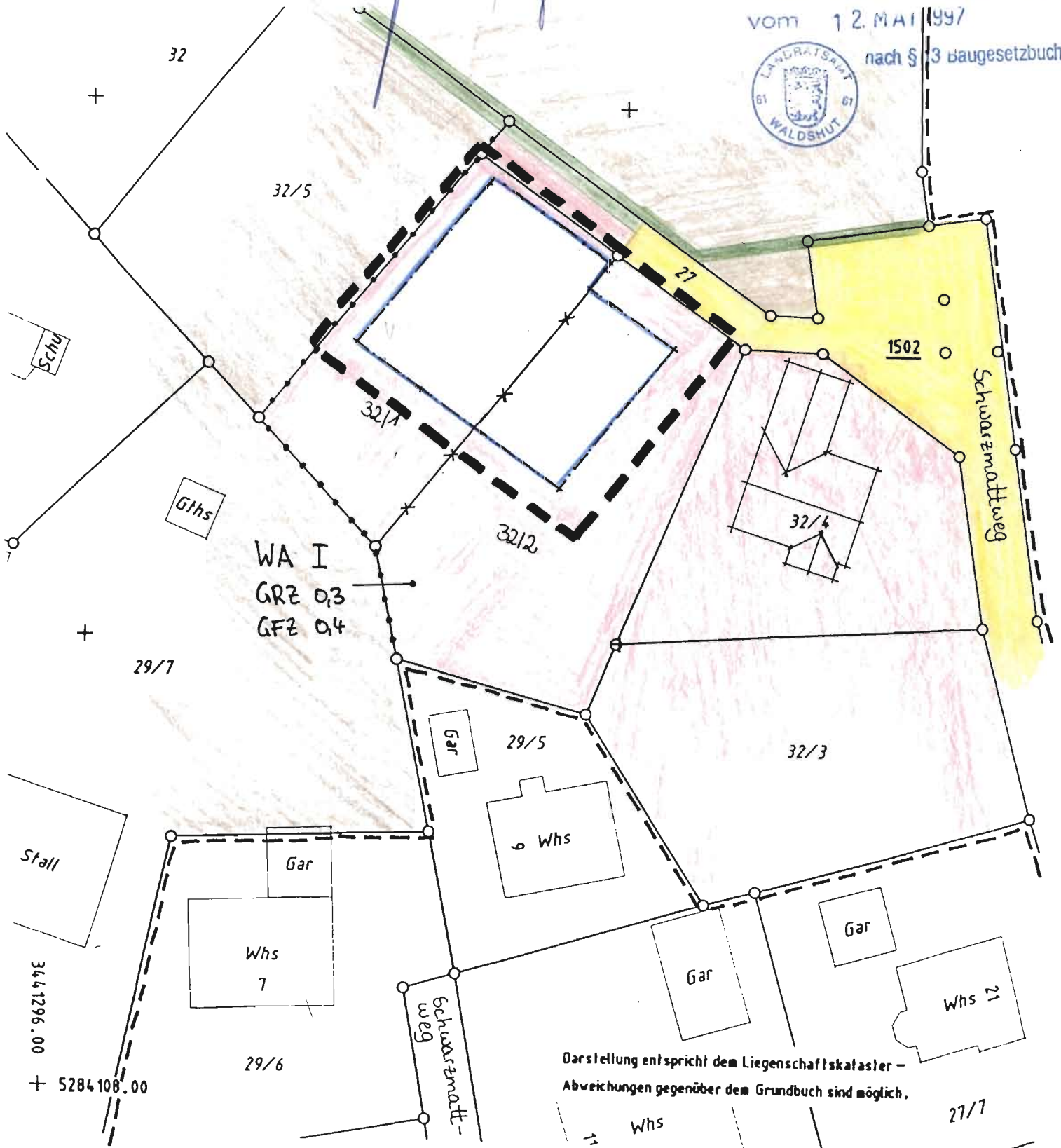
Zeichenerklärung:

- Grenze Bebauungsplan "Vorderdorf-Unterdorf"
- Grenze Bebauungsplanänderung
- Baugrenze

Bebauungsplanänderung

vom 12. MAI 1997

nach § 13 Baugesetzbuch



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

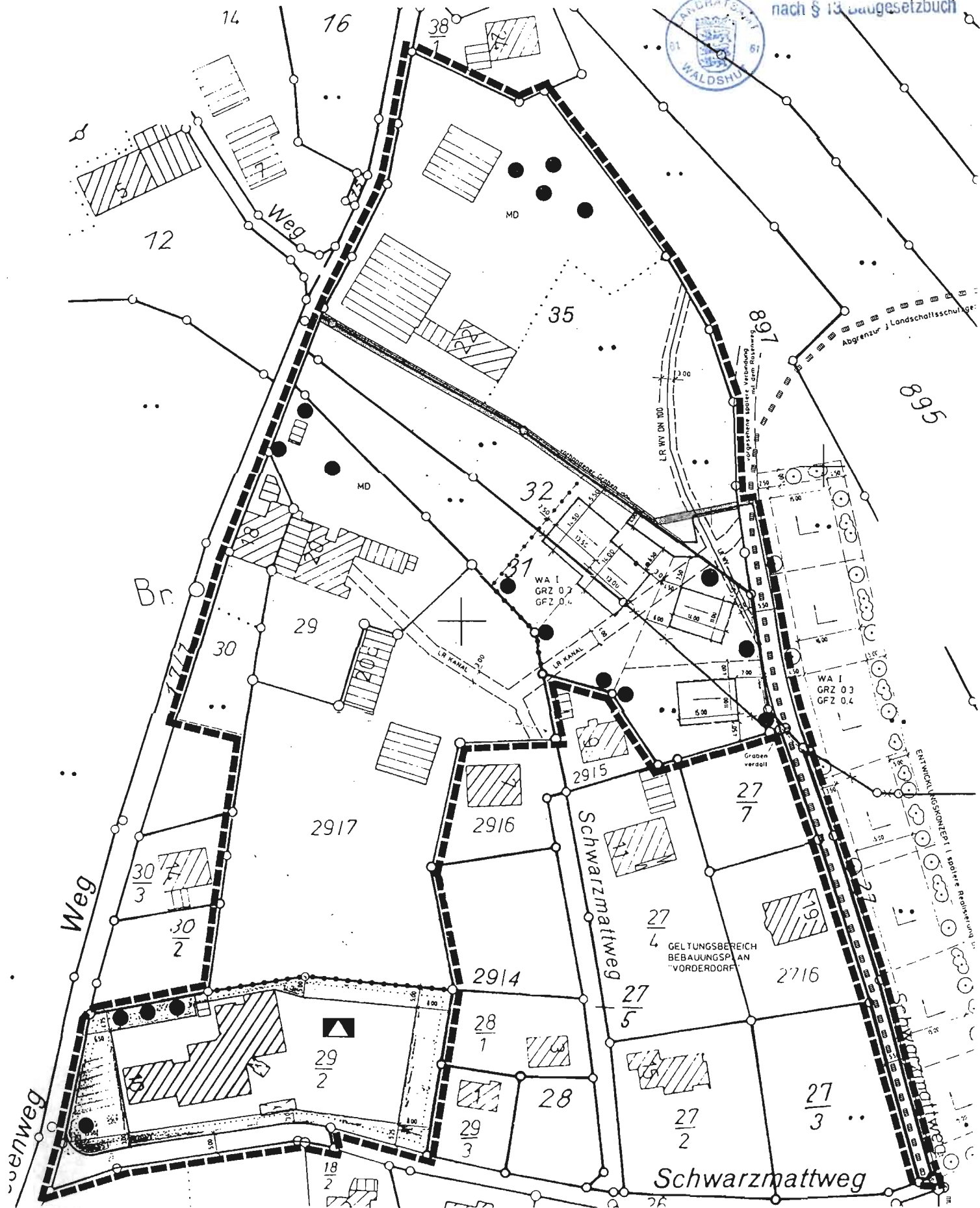
**Übersichtsplan Bebauungsplan
 "Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Vorderdorf-Unterdorf"
 vom 01.04.1996**

ohne Maßstab

**Bebauungsplanänderung
 vom 12.04.1997**



nach § 13 Baugesetzbuch



Begründung

zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf, Änderung und Erweiterung" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1. Anlaß zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf" im Ortsteil Nöggenschwiel

In städtebaulicher Hinsicht hat sich die Form des ursprünglich geplanten Baufensters nicht bewährt. Für eine optimale Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus ist eine leichte Vergrößerung des Baufensters erforderlich. Gleichzeitig sollte für eine flexiblere Planung auf die Festsetzung der Firstrichtung für dieses Baufenster verzichtet werden.

2. Auswirkungen der Änderung

Die Änderungen betreffen keine Grundzüge der Gesamtplanung des Baugebietes "Vorderdorf-Unterdorf" in der Fassung vom 01.04.1996. Es ist daher eine Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB möglich.

3. Naturschutzrechtliche Beurteilung (§ 8a BNatSchG)

Zusätzliche Eingriffe in die Natur, die über den ursprünglichen Planungsstand hinausgehen, sind keine zu erwarten.

4. Erschließung

Es ergeben sich keine weitergehende Anforderungen an die Erschließung sowie an die Versorgung mit Löschwasser.

Weilheim, den 12. Mai 1997

Bebauungsplanänderung
vom 12. MAI 1997
nach § 13 Baugesetzbuch



Verfahrensvermerke

zur Änderung des Bebauungsplanes "Vorderdorf-Unterdorf", Ortsteil Nöggenschwiel
(vereinfachtes Verfahren)

Aufstellungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 14.04.1997

Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer durchgeführt vom 17.04.1997 bis einschließlich 02.05.1997

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt vom 10.04.1997 bis 07.05.1997

Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der Sitzung des Gemeinderates am 12.05.1997

Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 12.05.1997

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 14.05.1997

Anzeige an das Landratsamt am 23.05.1997

Inkrafttreten am 14.05.1997

Bebauungsplanänderung
vom 12. MAI 1997
nach § 13 Baugesetzbuch



Weilheim, den 23.05.1997


Gantert
Bürgermeister

